

werden sie automatisch aufgehoben, sofern nicht eine Zulassung nach neuem Recht gemäss den Anforderungen nach den Artikeln 11n–11p erteilt wird.

² Zulassungsgesuche von Revisionsunternehmen sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern, die beim Inkrafttreten dieser Änderung vom Bundesamt für Sozialversicherungen nicht entschieden sind, werden von der Aufsichtsbehörde nach neuem Recht beurteilt.

2. Verordnung vom 11. September 2002¹⁷ zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 18a Elektronischer Datenaustausch

Die Aufsichtsbehörde der jeweiligen Sozialversicherung kann das Format und den Kanal der elektronischen Datenübertragung zwischen den Versicherungsträgern und den Bundesbehörden regeln. Sie berücksichtigt dabei aktuelle anerkannte Standards.

Art. 18a^{bis}

Bisheriger Art. 18a

3. Verordnung vom 17. Januar 1961¹⁸ über die Invalidenversicherung

Art. 54 Abs. 3

³ Für die Revision der Rechnungsführung der IV-Stellen sind die Artikel 159 Buchstaben b und c sowie 160 Absätze 1 und 3–5 AHVV¹⁹ sinngemäss anwendbar.

4. Verordnung vom 22. Juni 1998²⁰ über den Sicherheitsfonds BVG

Ingress

gestützt auf die Artikel 56 Absätze 3 und 4, 59 Absätze 2 und 3, 59a und 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

¹⁷ SR **830.11**

¹⁸ SR **831.201**

¹⁹ SR **831.101**

²⁰ SR **831.432.1**

²¹ SR **831.40**

Art. 12a Abs. 1

^{1°} Der Sicherheitsfonds finanziert die Zentralstelle 2. Säule (Art. 56 Abs. 1 Bst. f und f^{bis} BVG) aus den Guthaben, die auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994²² angelegt sind und nach Artikel 41 Absatz 3 und 4 BVG an den Sicherheitsfonds überwiesen werden.

Art. 12b Zahlungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV

Der Sicherheitsfonds vergütet der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV jährlich die Kosten, die ihr für die Recherche und Lieferung von Personendaten zu Rentnerinnen und Rentnern sowie für die Nutzung des Informatiksystems durch die Zentralstelle 2. Säule entstehen.

Art. 14 Abs. 1^{bis} Beitragssystem

^{1bis} Die anderen Leistungen (Art. 56 Abs. 1 Bst. b, c, d, e, f, f^{bis}, g und i BVG) werden durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, finanziert.

5. Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011²³ über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge

Art. 3 Abs 3 Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen

³ Jede Eintragung im Verzeichnis muss die Unternehmens-Identifikationsnummer, die Bezeichnung und die Adresse der Einrichtung sowie das Datum der Aufsichtsübernahmeverfügung enthalten. Jede Eintragung in der Liste muss zudem die Angabe enthalten, ob es sich bei der Einrichtung um eine nur in der überobligatorischen Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtung, eine Freizügigkeitseinrichtung oder eine Einrichtung der Säule 3a handelt.

Art. 6 Abs. 3 Kosten der Oberaufsicht

³ Die Oberaufsichtskommission ermittelt die Kosten, die ihr und ihrem Sekretariat im Geschäftsjahr entstanden sind und ordnet sie den jährlichen Aufsichtsabgaben nach den Artikeln 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 zu.

Art. 7 Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht

¹ Die Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden deckt die Kosten der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariats, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen gedeckt sind, sowie die Kosten des Sicherheitsfonds für die Abgabenerhebung bei den Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i BVG.

²² SR 831.425

²³ SR 831.435.1

² Sie beträgt höchstens 6 Franken pro Million Franken der Summe der reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit zehn multiplizierten Betrags sämtlicher Renten der dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁴ unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, wie sie aus der Betriebsrechnung des Geschäftsjahrs hergehen, für das die Aufsichtsabgabe geschuldet ist.

³ Die Oberaufsichtskommission stellt dem Sicherheitsfonds die zu entrichtenden Aufsichtsabgaben spätestens neun Monate nach Abschluss ihres Geschäftsjahrs in Rechnung.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Art. 25b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Januar 2024

¹ Die Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen werden bis 31. Dezember 2025 mit der Unternehmens-Identifikationsnummer ergänzt.

² Der Sicherheitsfonds zieht die Aufsichtsabgabe nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a BVG erstmals für das Geschäftsjahr 2024 der Oberaufsichtskommission nach der neuen Berechnungsgrundlage ein.

6. Verordnung vom 18. April 1984²⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Gliederungstitel vor Art. 17

3b. Abschnitt: Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen

Art. 17 Rentnerlastigkeit
(Art. 52e Abs. 4 und 53e^{bis} BVG)

¹ Ein Bestand gilt als rentnerlastig, wenn die Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner, einschliesslich der dazugehörigen technischen Rückstellungen, mindestens 70 Prozent der gesamten Vorsorgekapitalien des zu übertagenden Bestands betragen.

² Der Stichtag für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der vereinbarte Zeitpunkt der Übernahme.

³ Verantwortlich für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der Experte für berufliche Vorsorge der übergebenden Vorsorgeeinrichtung. Er berücksichtigt bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit die Entwicklung des Bestands, insbesondere absehbare Pensionierungen und Austritte bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme.

²⁴ SR 831.42

²⁵ SR 831.441.1

⁴Die Vorsorgekapitalien invalider Versicherter, die das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben, werden bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit nicht berücksichtigt.

Art. 17a **Ausreichende Finanzierung**
(Art. 52e Abs. 4 und 53^e^{bis} BVG)

¹ Ein Bestand gilt als ausreichend finanziert, wenn das für den Bestand zu übertragende Vorsorgevermögen folgende Werte deckt:

- a. das Vorsorgekapital für den zu übertragenden Bestand;
- b. die technischen Rückstellungen für den zu übertragenden Bestand; und
- c. eine genügende Wertschwankungsreserve für den zu übertragenden Bestand.

² Die Wertschwankungsreserve des zu übertragenden Bestands ist genügend, wenn sie mindestens der Wertschwankungsreserve der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung entspricht.

³ Nimmt eine Einrichtung mit separater Rechnung pro Vorsorgewerk den Bestand auf, so ist die Wertschwankungsreserve des Bestands dann genügend, wenn sie mindestens der Zielgrösse des Vorsorgewerks entspricht.

⁴ Der Stichtag für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung ist der vereinbarte Zeitpunkt der Übernahme.

⁵ Verantwortlich für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung ist der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Er berücksichtigt bei der Beurteilung die Entwicklung des Bestands, insbesondere absehbare Pensionierungen sowie pendente und latente Invaliditätsfälle.

Gliederungstitel vor Art. 18

4. Abschnitt: Versicherungsleistungen

Art. 48 **Bewertung**
(Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist die aktuelle Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 52e BVG massgebend.



Bern, 22.11.2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie weiterer Verordnungen (Modernisierung der Aufsicht)

Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen

Aktenzeichen: 031.3-1219/34/8/1



Der bisherige Artikel 18a wird zu Artikel 18a^{bis}.

4.4 Änderungen der Verordnung über die Invalidenversicherung²⁴

Artikel 54 Absatz 3

Die Verweise in Artikel 54 Absatz 3 IVV müssen angepasst werden. Die Bestimmungen zur Hauptrevision sind in der geltenden und der neuen Fassung der AHVV für die IV nicht anwendbar. Die fachliche und administrative Aufsicht über die IV-Stellen wird in Artikel 64a IVG geregelt und wird vom BSV und nicht durch die Revisionsstellen ausgeübt. Die weiteren Verweise auf die Artikel 164 - 170 AHVV werden zudem gestrichen, weil diese Artikel in der vorgesehenen Fassung der AHVV aufgehoben werden oder aufgrund der allgemeinen Verweisnorm in Artikel 89 IVV ohnehin für die IV anwendbar sind.

4.5 Änderungen der Verordnung über den Sicherheitsfonds BV (SFV)²⁵

Ingress

In Artikel 59 Absatz 2 BVG wird bereits heute die Finanzierung der bestehenden Aufgabe der Zentralstelle 2. Säule geregelt. Diese Bestimmung wird um eine Regelung zur Finanzierung der neuen, an den Sicherheitsfonds übertragenen Aufgabe (Koordination und Übermittlung von Personendaten zu Rentnerinnen und Rentnern gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. ^fbis und Art. 59 Abs. 3 BVG) ergänzt. Aufgrund dieser Änderungen muss Absatz 3 von Artikel 59 BVG in den Ingress eingefügt werden. Durch die Einführung des neuen Artikels 59a BVG muss auch der Wortlaut im Ingress ergänzt werden, da der Sicherheitsfonds BVG die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) für die Kosten, die ihr für die Übermittlung von Personendaten von Rentnern und Rentnerinnen gemäss Artikel 58a BVG an die Zentralstelle 2. Säule entstehen, entschädigt.

Artikel 12a Absatz 1

Der neue Artikel 58a BVG soll den Austausch von Daten zwischen der 1. und der 2. Säule erleichtern. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen einen einfacheren Zugang zu Informationen wie Zivilstandsänderungen oder Lebensbescheinigungen erhalten. Sie benötigen diese Informationen, um den Anspruch auf Vorsorgeleistungen regelmässig überprüfen zu können. Der Datenaustausch für die regelmässige Überprüfung des Anspruchs der Rentnerinnen und Rentner auf Vorsorgeleistungen erfolgt über die Zentralstelle 2. Säule, die somit als Verbindungsstelle zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der ZAS fungiert. Die Vorsorgeeinrichtungen übermitteln ihre Informationsanfragen an die Zentralstelle 2. Säule, die diese Anfragen an die ZAS weiterleitet. Die ZAS ergänzt die Informationsanfragen. Die Rückmeldung geht zurück an die Zentralstelle 2. Säule, die die Informationen an die antragstellenden Vorsorgeeinrichtungen weiterleitet.

Der Vernehmlassungsentwurf sah für die Finanzierung der neuen Aufgabe einen separaten Beitrag vor (vgl. Art. 12b E-SFV). Bei der Vernehmlassung, die vom 19. April bis 12. Juli 2023 dauerte, äusserten mehrere Teilnehmende den Wunsch, dass die Finanzierung des Datenaustausches über die allgemeine Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule gemäss Artikel 12a SFV erfolgen solle. Bei allen Vorsorgeeinrichtungen einen separaten zusätzlichen Beitrag über Artikel 12b E-SFV zu erheben, wie es im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagen wurde, erscheint angesichts der geringen Beträge, mit denen zu rechnen wäre, tatsächlich unverhältnismässig.

²⁴ SR 831.201

²⁵ SR 831.432.1

Artikel 56 BVG legt die Aufgaben des Sicherheitsfonds fest. Die Finanzierung erfolgt über zwei Arten von Beiträgen: über Beiträge für Zuschüsse (Art. 15 SFV), die bei den registrierten Einrichtungen erhoben werden, sowie über Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen (Art. 16 SFV), die alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG)²⁶ unterstellten Einrichtungen entrichten müssen. Berechnungsgrundlage für die Beiträge nach Artikel 16 SFV bilden die reglementarischen Austrittsleistungen und der mit zehn multiplizierte Betrag sämtlicher Renten.

Artikel 59 Absatz 3 BVG hält fest, dass der Bundesrat die Finanzierung der vom Sicherheitsfonds nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben f und f^{bis} BVG übernommenen Aufgaben regelt. Diese neue Bestimmung schliesst die Finanzierung der neuen Aufgaben, die in Artikel 58a BVG vorgesehen sind, durch die aktuellen Finanzierungsquellen des Sicherheitsfonds nicht aus. Aufgrund der in der Vernehmlassung angebrachten Anmerkungen wird jedoch vorgeschlagen, die Finanzierung im Rahmen der Aufgaben der Zentralstelle 2. Säule sicherzustellen (Art. 56 Abs. 1 Bst. f^{bis} BVG, Art. 12a und 14 SFV). Damit soll sowohl beim Sicherheitsfonds als auch bei den Vorsorgeeinrichtungen ein administrativer Mehraufwand vermieden werden.

Die vorgesehenen Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: Für die Identifikation der Vorsorgeeinrichtungen, das Ausstellen der Logins, die Konzeption der Internetplattform und die Inbetriebnahme des Informatiksystems bei der ZAS entstehen der Zentralstelle 2. Säule Kosten in der Höhe von maximal rund 0,5 Millionen Franken. Diese Kosten machen nur einen kleinen Teil der jährlichen Umsetzungskosten des Sicherheitsfonds aus und bedürfen daher keiner Beitragserhöhung bei den dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Zusätzlich zu diesen einmalig entstehenden Kosten müssen auch die Wartungskosten der ZAS berücksichtigt werden, die auf 5000 Franken pro Jahr geschätzt werden. Der Sicherheitsfonds entschädigt die ZAS für den Aufwand, der ihr für die Übermittlung von Personendaten von Rentnerinnen und Rentnern an die Zentralstelle 2. Säule entsteht (Art. 59a BVG).

Die Informationsanfragen laufen somit über ein vom Sicherheitsfonds zur Verfügung gestelltes IT-Portal. Vorsorgeeinrichtungen, die Zugang zu diesem Portal wünschen, können eine Login-Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule richten.

Artikel 12b (neu) Zahlungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV

Der Sicherheitsfonds entschädigt die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) für diese neue Aufgabe, die ihr übertragen wird. Die Betriebskosten der ZAS für die Umsetzung von Artikel 58a BVG setzen sich aus drei Elementen zusammen: Erstens aus den «Kosten für die Verwaltung des bereitgestellten Dienstes», die auf einen Tag pro Jahr geschätzt werden (d. h. rund 1000 Franken), zweitens aus den «Wartungskosten» für eine einfache Anwendung, die auf rund 10 % des Entwicklungsbudgets geschätzt werden (d. h. rund 3000 Franken) sowie drittens aus Kosten in Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur. Mit Blick auf diese Parameter dürften sich die Betriebskosten auf rund 5000 Franken pro Jahr belaufen. Die ZAS stellt dem Sicherheitsfonds jährlich eine Rechnung über diesen Betrag, der die Datenrecherchen und -lieferung sowie den Betrieb ihres Informatiksystems durch die Zentralstelle 2. Säule umfasst. Damit sind die Gesamtkosten abgedeckt, die der ZAS durch die neue Aufgabe entstehen.

Artikel 14 Absatz 1^{bis} Beitragssystem

Diese Bestimmung muss angepasst werden, um die Finanzierung der neuen Aufgabe zu regeln, die dem Sicherheitsfonds übertragen wird (Art. 59 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 1 Bst. f^{bis} BVG). Damit erhalten alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, den Anspruch der im Ausland lebenden Rentnerinnen und Rentner auf Vorsorgeleistungen regelmässig zu kontrollieren.

Mit der neu an den Sicherheitsfonds BVG übertragenen Aufgabe gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i BVG muss der Verweis in Artikel 14 Absatz 1^{bis} der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) auch angepasst werden.

Ebenso soll hier der Verweis auf Buchstaben d von Artikel 56 Absatz 1 BVG aufgenommen werden, der bisher versehentlich nicht aufgeführt war. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b führt bisher nur die Entschädigungen an die Auffangeinrichtung für die Kontrolle des Wiederanschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 11 Absatz 3^{bis} BVG auf. Die anderen Leistungen nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben d BVG sollen nun ausdrücklich in Absatz 1^{bis} von Artikel 14 aufgenommen werden.

4.6 Änderungen der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)²⁷

Artikel 3 Absatz 3 Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen

Entsprechend der vom Gesetzgeber angestrebten möglichst weit verbreiteten Verwendung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) sollen die Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen mit der UID ergänzt werden.

Die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, verfügen bereits heute über eine UID gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)²⁸. Die UID-Stellen, wozu unter anderem auch die kantonalen resp. regionalen Aufsichtsbehörden gehören (Art. 3 Abs. 1 Bst. d UIDG), sind nach Art. 5 UIDG zur Verwendung der UID verpflichtet.

Mit der Änderung wird die Strategie des Bundes für den Ausbau einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung berücksichtigt, die zum Ziel hat, dass Daten nur einmal bekannt gegeben werden müssen («once-only»).

Artikel 6 Absatz 3 Kosten der Oberaufsicht

Hier wird der Verweis auf den zu ändernden Artikel 7 angepasst. Die Oberaufsichtskommission zieht die Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht nicht mehr selber ein (vgl. Art. 56 Abs. 1 Bst. i nBVG). Die OAK ordnet den Aufwand nun den Abgaben für die System- und Oberaufsicht (Art. 7) und für die Direktaufsicht (Art. 8) zu.

Artikel 7 Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht

Absatz 1: Gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i BVG erhebt der Sicherheitsfonds BVG die Aufsichtsabgabe neu direkt bei den dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Da die OAK BV die Aufsichtsabgabe nicht mehr selber bei den kantonalen Aufsichtsbehörden einzieht, können die bestehenden Absätze 2 bis 5 geändert bzw. aufgehoben werden.

Absatz 2: Mit Artikel 64c Absatz 2 Buchstabe a BVG hat die Bemessungsgrundlage der Aufsichtsabgabe geändert. Neu wird die Bemessungsgrundlage verwendet, die der Sicherheitsfonds BVG bereits bei der Erhebung der Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen gemäss Artikel 16 der Verordnung vom 22. Juni 1998 über den Sicherheitsfonds BVG anwendet. Massgebend sind danach die reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten nach Artikel 2 FZG sowie der mit zehn multiplizierte Betrag sämtlicher Renten, wie sie aus der Betriebsrechnung hervorgehen. Eine Grundabgabe mit Bezug auf die einzelne Vorsorgeeinrichtung ist mit der neuen Grundlage nicht mehr sachgerecht und würde die Berechnung unnötig erschweren.

Der neue Tarif ergibt sich aus den folgenden Überlegungen: Die OAK BV weist in den letzten Jahresberichten für die System- und Oberaufsicht einen Aufwand von rund 3 Millionen Franken pro Jahr aus²⁹. Die Summe der reglementarischen Austrittsleistungen und der laufenden Renten betragen gemäss Geschäftsbericht des Sicherheitsfonds BVG von 2021 575'469'936'088 bzw. 30'889'485'680 Franken. Die reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten sowie der mit zehn multiplizierte Betrag sämtlicher Renten beträgt für 2021 damit also knapp 900 Milliarden Franken (CHF

²⁷ SR 831.435.1

²⁸ SR 431.03

²⁹ 2'959'337.70 Franken gemäss Jahresrechnung OAK BV 2021 (CHF 0.45 pro versicherte Person und Rente)

884'364'792'888). Für die Deckung des gegenwärtigen Aufwands der OAK BV würde demzufolge gut ein Franken pro 300 000 Franken der neuen Berechnungsgrundlage benötigt. Weil die Bestimmung eine Obergrenze für die Abgabe darstellt und die OAK BV in jedem Fall nur den konkreten Betrag in Rechnung stellen darf, der ihre Kosten deckt, kann die Obergrenze höher angesetzt werden. Im Gesamtbetrag muss zudem die Entschädigung für die Erhebungskosten des Sicherheitsfonds BVG enthalten sein, die im Verhältnis sehr gering ausfallen wird. Zudem soll auch eine Marge für künftige Preisentwicklungen und unvorhergesehene Kostentreiber bestehen. Vom Verhältnis der bestehenden Regelung ausgehend (die für 2021 erhobene Abgabe der OAK BV beträgt 45 Rappen pro Versicherten und Rente bei einer Obergrenze von 80 Rappen) wird die Obergrenze somit bei 6 Franken pro Million Franken der neuen Berechnungsgrundlage festgelegt, also der Summe der reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten nach Artikel 2 FZG und des mit zehn multiplizierten Betrages sämtlicher Renten.

Absatz 3: Die OAK BV soll nun dem Sicherheitsfonds BVG den Rechnungsbetrag für die Aufsichtsabgaben spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der OAK BV in Rechnung stellen, worauf die Zahlung durch den Sicherheitsfonds BVG innerhalb von 30 Tagen erfolgt.

Artikel 25b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Januar 2024

Absatz 1: Sämtliche Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen sollen mit der UID bis 31. Dezember 2025 ergänzt werden.

Absatz 2: Der Sicherheitsfonds BVG zieht die Aufsichtsabgabe nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a BVG erstmals für das Geschäftsjahr 2024 der Oberaufsichtskommission nach der neuen Berechnungsgrundlage und nach den Zahlen des Geschäftsjahres 2024 (Art. 7 Abs. 2) ein. Die Aufsichtsbehörden ziehen die Abgabe damit für das Geschäftsjahr 2023 der Oberaufsichtskommission nach dem altrechtlichen Modus und der bisherigen Berechnungsgrundlage ein (Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, Anzahl der aktiven Versicherten und ausbezahlte Renten).

4.7 Änderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)³⁰

Neuer Abschnitt 3b Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Bestände

Mit Artikel 53e^{bis} BVG wird die Grundlage geschaffen, um Regeln für die Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen (nachstehend: Rentnerbestände) zu schaffen. Sinn und Zweck dieses Artikels ist es nicht, die Übernahme von Rentnerbeständen zu verhindern, sondern einen Rahmen zu geben, um die Finanzierung letzterer soweit möglich sicherzustellen. Um den Zweck für alle Rentner- und rentnerlastigen Bestände zu erreichen, wird keine Unterscheidung zwischen kleineren und grösseren Rentnerbeständen gemacht. Artikel 53e^{bis} BVG gibt dem Bundesrat nicht die Kompetenz, die Entstehung von Rentnerbeständen zu regeln. Mit der Neuregelung soll kein Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und damit auf die Veränderung von Unternehmen genommen werden. Hier geregelt werden also nur Rentnerbestände, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden sollen, nicht aber solche, die durch Weggang der aktiven Versicherten, Kündigung eines Anschlussvertrages oder Wegfall der Arbeitgeberin entstehen und in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bleiben. Alle Vorsorgeeinrichtungen fallen unter den Anwendungsbereich dieser Verordnungsbestimmungen, namentlich Gemeinschaftseinrichtungen, Sammeleinrichtungen und firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen. Der Grund der Übertragung, zum Beispiel aufgrund einer Teilliquidation, ist nicht relevant, massgebend ist nur, dass ein Rentnerbestand übertragen werden soll..

In Artikel 17 und 17a BVV2 werden die Begriffe «rentnerlastig» sowie «ausreichende Finanzierung» präzisiert, um den Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge und den Aufsichtsbehörden die nötigen Informationen zur Durchführung und Prüfung von Übernahmen zu geben. Eine Übernahme eines Rentnerbestands oder rentnerlastigen Bestandes bedingt drei Schritte:

- Erstens muss der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der abgebenden Vorsorgeeinrichtung beurteilen, ob der zu übergebende Bestand rentnerlastig ist. Ist das Kriterium der Rentnerlastigkeit nicht gegeben, ist nach Artikel 53e^{bis} BVG keine weitere

³⁰ SR 831.441.1

Prüfung nötig. In einem solchen Fall fällt die Übernahme nicht unter die Regelung von Artikel 53e^{bis} BVG. Auf eine Vorgabe zur Bestimmung des technischen Zinssatzes wird bewusst verzichtet, da die von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge zum Mindeststandard erhobene Fachrichtlinie FRP 4 diesbezüglich eine genügende Regelung beinhaltet.

- Zweitens muss die ausreichende Finanzierung von den Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt also mit den versicherungstechnischen Parametern der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Die Beurteilung, ob die technischen Rückstellungen ausreichend sind, richtet sich somit nach dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Dabei muss auch der Betrag der Wertschwankungsreserve bestimmt werden, welcher von der übergebenden Vorsorgeeinrichtung verlangt werden muss. Bei Übernahme durch eine Einrichtung mit globaler Berechnung der Wertschwankungsreserve muss die Wertschwankungsreserve mindestens dem Stand der bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung vorhandenen Wertschwankungsreserve entsprechen, damit eine Verwässerung des Deckungsgrads verhindert wird. Soll der zu übernehmende Bestand in einem eigenen Vorsorgewerk mit eigenem Deckungsgrad oder in einer sog. Solidargemeinschaft geführt werden, muss die Wertschwankungsreserve mindestens die bestimmte Zielgrösse erreichen.
- Drittens entscheidet die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, ob die Übernahme erfolgen darf.

Zu Artikel 53e^{bis} Absätze 2-4 BVG werden keine Ausführungsbestimmungen vorgeschlagen.

Nach Artikel 53e^{bis} Absatz 3 BVG muss die Aufsichtsbehörde auch nach der Übernahme darüber wachen, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Dazu muss sie die gemäss Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung überwachen. Insbesondere anhand der Informationen im Anhang der Jahresrechnung prüft sie, ob es keine Änderungen der technischen Parameter für die Berechnung des Vorsorgekapitals und der Regeln für die Bildung der technischen Rückstellungen gegeben hat, die nicht ausreichend begründet sind. Gegebenenfalls kann sie einen Bericht vom Experten oder der Expertin der beruflichen Vorsorge verlangen. Als begründet gelten beispielsweise Verminderungen der Rückstellung infolge Bestandesabnahme.

Die Vorschriften von Art 17 und 17a stellen Mindestanforderungen dar. Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge kann auch zusätzliche Elemente berücksichtigen, wie bspw. das langfristige finanzielle Gleichgewicht der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.

Gliederungstitel vor Artikel 17

3b. Abschnitt: Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Bestände

Artikel 17 Rentnerlastigkeit bei Übernahme von Rentnerbestände

Absatz 1: Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der übergebenden Vorsorgeeinrichtung muss prüfen, ob eine Rentnerlastigkeit gegeben ist. Dafür massgebend sind die Vorsorgekapitalien der Rentner und die dazugehörigen technischen Rückstellungen. Es liegt ein rentnerlastiger Bestand vor, wenn der Anteil der Vorsorgekapitalien (inkl. der dazugehörenden Rückstellungen) der Rentner 70% oder mehr der gesamten Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden und der aktiv Versicherten des zu übertragenden Bestandes beträgt. Unter die zum Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden dazugehörenden Rückstellungen fällt beispielsweise diejenige zur Finanzierung der erwarteten Kosten infolge Zunahme der Lebenserwartung bei Anwendung von Periodentafeln. Für die aktiv Versicherten vorgesehene Rückstellungen werden hingegen nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für die gesamthaft zu berücksichtigenden Vorsorgekapitalien, im Wissen darum, dass dadurch der Anteil bei reinen Rentenbeständen so über 100% betragen kann. Falls Passiven aus Versicherungsverträgen übertragen werden, gehören diese auch zu den Vorsorgekapitalien. Der Prozentsatz von 70% soll eine einfache Handhabung in der Praxis ermöglichen.

Absatz 2: Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge richtet sich bei der Beurteilung auf das Datum der geplanten Übernahme aus.

Absatz 3: Da mehrere Monate zwischen der Prüfung und der vereinbarten Übernahme vergehen können, auch infolge des Genehmigungsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde (Art. 53e^{bis} Abs. 2 BVG), muss der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge auch die vorhersehbare Entwicklung des Bestandes durch Pensionierungen und Austritte sowie durch voraussehbare Invaliditätsfälle berücksichtigen. Wenn z. B. eine Person am 31. Dezember aktiv versichert ist und am folgenden 1. Februar in Rente geht, müssen die Berechnungen das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen im Hinblick auf die Pensionierung berücksichtigen, und nicht nur die Situation als aktiver Versicherter am 31. Dezember.

Absatz 4: Die Vorsorgekapitalien der versicherten Personen, die Anspruch auf eine Invalidenrente haben und die das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben, werden bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit nicht berücksichtigt. Diese Ausnahme wurde von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden gewünscht und ist angezeigt: Bei einem Kleinanschluss mit sehr wenigen Versicherten, bei welchem z.B. eine versicherte Person eine Invalidenrente bezieht, könnte dieser Bestand deswegen unter Umständen bereits als rentnerlastig gelten. Dazu kommt, dass bei Invalidenrenten auch noch Änderungen eintreten können, z.B. weil die Erwerbsfähigkeit sich verbessert oder ganz wieder erlangt wird.

Artikel 17a *Ausreichende Finanzierung bei Übernahme von Rentnerbestände*

Absatz 1: Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung beurteilt, ob die ausreichende Finanzierung des zu übertragenden Bestandes gegeben ist. Für diese Beurteilung vergleicht er/sie das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen sowie die Wertschwankungsreserve mit den zu übertragenden Vorsorgevermögen. Dabei, muss er/sie die zutreffenden Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen Experten anwenden. Massgebend für die Berechnung sind die technischen Grundlagen und das Rückstellungsreglement der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Wenn das Vorsorgevermögen das Vorsorgekapital, die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve des Bestands nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 deckt, ist der Bestand ausreichend finanziert.

Absatz 2: Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft ob die Wertschwankungsreserve (in Prozenten der Vorsorgekapitalien und Rückstellungen) des Bestands mindestens derjenigen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung entspricht. Ist dies der Fall und sind die Bedingungen nach Abs. 1 erfüllt, ist der Bestand ausreichend finanziert. Zum Beispiel wenn die übernehmende Vorsorgeeinrichtung eine Wertschwankungsreserve von 10% hat, muss der zu übertragende Bestand eine Wertschwankungsreserve von mindestens 10% übertragen.

Absatz 3: Soll ein Bestand hingegen durch eine Einrichtung mit separater Rechnung pro Vorsorgewerk - wie es bei einigen Sammeleinrichtungen der Fall ist - übernommen werden, prüft der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, ob die Wertschwankungsreserve des Bestands der Zielgrösse entspricht, den die Einrichtung für jedes angeschlossene Vorsorgewerk bestimmt. Wenn bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung mehrere Vorsorgewerke eine Solidargemeinschaft bilden und der Rentnerbestand in eine solche Solidargemeinschaft aufgenommen werden soll, muss dies bei der Bestimmung der Zielgrösse berücksichtigt werden. Ist die Zielgrösse erreicht und sind die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt, ist der Bestand ausreichend finanziert.

Absatz 4: Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge stützt sich auf das Datum der geplanten Übernahme.

Absatz 5: Alle an der Übertragung beteiligten Akteure sollten darauf hinwirken, dass die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde möglichst rasch nach der Beurteilung durch den Experten verfügt wird. Es ist allerdings voraussehbar, dass in der Praxis mehrere Monate zwischen der Prüfung der ausreichenden Finanzierung und der effektiven Übernahme vergehen können, auch infolge des Genehmigungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde (Art. 53e^{bis} Abs. 2 BVG). Deshalb muss der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge bei der Beurteilung auch die vorhersehbare Entwicklung des Bestandes durch Pensionierungen, Austritte sowie voraussichtliche oder pendente IV-Bezüger und- Bezügerinnen berücksichtigen. Ein latenter Fall liegt beispielsweise vor, wenn bei einem arbeitsunfähigen Versicherten der Anspruch auf Invalidenleistungen noch nicht geklärt ist.